

REGELPROFIL, M. 1 : 100



der Gemeinde

Limbach

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. S. 741) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. 12. 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Limbach durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|--|---|
| 1. Geltungsbereich | Siehe Zeichnung |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | Allgemeines Wohngebiet |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | * Siehe § 4 (2) BauNVO |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | Kleintierställe u. sonstige n. störende Gewerbebetriebe |
| 2.2 Baugebiet | |
| 2.2.1 zulässige Anlagen | |
| 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | |
| 3. Mass der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | Maximal 2 Vollgeschosse |
| 3.2 Grundflächenzahl | 0,4 |
| 3.3 Geschossflächenzahl | 0,5 bei Z I, 0,8 bei Z II |
| 3.4 Baumassenzahl | Entfällt |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | Entfällt |
| 4. Bauweise | Offene, Einzelhäuser |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Siehe Zeichnung |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | Siehe Zeichnung |
| 7. Mindestgrösse der Baugrundstücke | ~ 540 m ² |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Massen der Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfundament) | Nach besonderer Einweisung |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, Sie können auch an der Nachbargrenze errichtet werden |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke | Entfällt |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | Entfällt |
| 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhöfen vorgesehene Flächen | Gesamter Geltungsbereich |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist | Entfällt |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freigehalten sind und ihre Nutzung | Entfällt |
| 15. Verkehrsflächen | Siehe Zeichnung |
| 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen | Nach besonderem Plan |
| 17. Versorgungsflächen | Siehe Zeichnung |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (Leitungen) | Siehe Zeichnung |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | Entfällt |
| 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Laub- und Nadelwälder, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe | Entfällt |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen sowie für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | Entfällt |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | Entfällt |
| 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belasten | Siehe Zeichnung |
| 24. Flächen für Gemeinschaftsteilplätze und Gemeinschaftsgaragen | Entfällt |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die in Wohngebieten oder Betriebsstätten innerhalb eines bestimmten räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | Entfällt |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Gesundheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen, von der Anlage ausstrahlende Schall- und Vibrationen und ihre Nutzung | Entfällt |
| 27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern | Die Bepflanzung ist im Ziergarten anzulegen |
| 28. Bindungen für Bepflanzungen und die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | Entfällt |

Festsetzungen über die äussere Gestalt der baulichen Anlagen nach Grund des § 2 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (Bbl. S. 233)

wird noch erlassen

- * Zulässig sind
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

F Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Baugrundstücke liegen in der Schutzbereichszone 3 des Munitionslagers Büschfeld. Durch die Schutzbereichszone 3 werden die innerhalb der Schutzbereichszone 3 liegenden Baugrundstücke in ihrer normalen baulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt. Anlage der Objekte der Gruppe I (Zug 3) werden nicht errichtet.

ÜBERSICHTSSKIZZE M 1:5000



Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau ungeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. Siehe unten links
- 2.
- 3.

Flächezeichen-Erläuterungen

	Geltungsbereich		Vorgarten
	Bestehende Gebäude		Überbaubare Grundstücksfläche
	Geplante Gebäude		Nicht überbaubare Fläche
	Bestehende Strassen		Strassenbegrenzungslinie
	Geplante Strassen		
	Bestehende Grundstücksgrenzen		
	Geplante Grundstücksgrenzen		Trafostation der VSE
	Baulinie		Sicherheitsbereich der VSE-Leitung
	Baugrenze		Sicherheitsbereich der VSE-Erdkabels
	Entwässerungsrichtung		Firstrichtung
	Wasserleitung		nur Einzelhäuser
	Starkstromleitung		
	Garagen		
	Bauweise		
	ZII Geschosszahl (als Höchstgrenze)		
	GRZ Grundflächenzahl		
	GFZ Geschossflächenzahl		
	WR Reines Wohngebiet		
	WA = Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 18. 10. 1970 bis zum 19. 11. 1970
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 2. 4. 1971
beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
17-7-3786/71
Rli / pi

Gemeinde Limbach
Saarland, den 5. 11. 1971
Der Bürgermeister
H. H. H. H.
13. 11. 1971

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 31. Juli 1971 ortsüblich bekanntgemacht.
Limbach, den 2. Aug. 1971

Gemeinde Limbach
Saarland, den 2. Aug. 1971
Der Bürgermeister
H. H. H. H.

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE
GEMEINDE Limbach AMTSBEZUGSKREIS Schmelz
BEBAUUNGSPLAN
"KIRSCHHOLZ 2. BA."
Maßstab: 1:500
Gezeichnet: H. H. H. H.
Bearbeitet: H. H. H. H.
Genehmigt: H. H. H. H.
Saarland, den 23. 4. 1971
H. H. H. H.
KREISBAUAMT